

28. X. 1916

55

Milchverordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (ROBl. S. 755) und der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 2. Oktober 1916 (ROBl. S. 1100) wird für den Bezirk der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin bestimmt:

§ 1.

Der Vollmilch, Magermilch oder Sahne in das Gebiet der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin einführt oder von außerhalb dieses Gebiets bezieht, hat diese Erzeugnisse an die von der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin bezeichneten Milchbearbeitungsstellen (Meiereien) usw. unter den von der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin festgesetzten Bedingungen abzugeben. Die näheren Bestimmungen über die Bearbeitung, Verarbeitung und Verteilung der genannten Erzeugnisse trifft die Milchversorgungsstelle Groß-Berlin.

§ 2.

Die Abgabe von Voll- und Magermilch an Verbraucher und die Entnahme durch sie darf nur auf Grund von Milchkarten, die für den Bezirk der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin ausgegeben sind, nach Maßgabe des Aufdrucks erfolgen. Verbraucher sind auch Gast- und Speisebetriebe sowie Anstalten.

Durch die Zuteilung von Milchkarten gewährleistet die Milchversorgungsstelle Groß-Berlin nicht den Bezug einer der Milchkarte entsprechenden Milchmenge.

§ 3.

Den zum Bezirk der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin gehörigen Gemeinden und Ortsbezirken bleibt es überlassen, für ihr Gebiet nähere Bestimmungen über die Zuteilung der Milchkarten zu erlassen.

§ 4.

Es werden Vollmilchkarten und Magermilchkarten ausgegeben.

Es erhalten Vollmilchkarten:

1. auf 1. Litter Vollmilch täglich Kinder im 1. und 2. Lebensjahre,
2. auf $\frac{1}{2}$ Litter Vollmilch täglich Kinder im 3. und 4. Lebensjahre,
3. auf $\frac{1}{3}$ Litter Vollmilch täglich Kinder im 5. und 6. Lebensjahre,
4. auf $\frac{1}{4}$ Litter Vollmilch täglich schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung,
5. auf $\frac{1}{4}$ bis höchstens 1 Litter Vollmilch täglich Kranke auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung, über deren Ausstellung und Nachprüfung die Milchversorgungsstelle Groß-Berlin die näheren Bestimmungen trifft. Dies gilt auch für Kranke in Anstalten, sofern nicht den Anstalten eine besonders bestimmte Milchmenge zugewiesen wird.

Die Versorgungsberechtigung gemäß Nr. 1, 3, 5 des obigen Absatzes endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Kind das 2., 4., 6. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Magermilchkarten werden nach Maßgabe der vorhandenen Magermilchmenge und der besonderen Bestimmungen der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin ausgegeben.

§ 5.

Die Milchkarte ist bei der Entnahme der Milch vom Verbraucher vorzuliegen; der Milchhändler hat den für den Abgabetag geltenden Abschnitt abzutrennen.

Die Milchkarte und ihre einzelnen Abschnitte sind nicht übertragbar. Die vom Montag bis Sonntag abgetrennten Abschnitte hat der Milchhändler am Montag der nächsten Woche der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin, Berlin C. 2, Poststr. 13, porto- und bestellgeldfrei einzutragen, und zwar in einem Umschlag, der die Bezeichnung „Milchkartenabschnitte“ sowie Namen und Geschäftsstelle des abliefernden Händlers enthält, aber getrennt nach der sich auf dem Aufdruck ergebenden Milchmenge.

Die Abgabe und Entnahme von Voll- und Magermilch ist nur in den von der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin zugelassenen Milchgeschäften zulässig.

§ 6.

Vollmilch darf nur dort abgegeben und entnommen werden, wo der Karteninhaber angemeldet und in die Kundenliste eingetragen ist. Die Anmeldung zum Milchbezug geschieht derart, daß der Inhaber seine Milchkarte dem Milchhändler vorlegt und dieser den an der Karte befindlichen Anmeldeabschnitt abtrennt und an sich nimmt. Die Anmeldeabschnitte hat der Milchhändler für die Mitglieder des Haushalts durch den Haushaltsvorstand für die Mitglieder des Haushalts erfolgen. Der Milchhändler hat die Eintragungen in die von der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin vorgeschriebene Kundenliste vorzunehmen. Die Eintragungen sind mit laufender Nummer zu versehen. Diese Nummer sowie der Name oder die Firma des Milchhändlers sind auf der hierfür vorgesehenen Stelle der Vollmilchkarten zu vermerken. Die Anmeldung wird erst wirksam, nachdem die Karte diesen Vermerk erhalten hat. Der Vermerk ist bei der Ausgabe neuer Karten vom Karteninhaber auf diese zu übertragen.

§ 7.

Die Anmeldung zur Kundenliste vom August 1916 bildet bis auf weiteres die Grundlage für den Milchbezug. Ob und wann eine erneute Anmeldung stattfindet, bestimmt die Milchversorgungsstelle Groß-Berlin.

§ 8.

Erfolgt die Zuteilung von Vollmilchkarten infolge Geburt, Zugangs von außerhalb oder aus sonstigen Gründen nach Celedigung der allgemeinen Anmeldung, so hat die Anmeldung des Milchbezugs auch für diese Personen gemäß § 6 zu erfolgen (Nachanmeldung). Die Nachanmeldung darf nur auf Grund solcher Karten erfolgen, auf deren Anmeldeabschnitt sich der Vermerk „Nachanmeldung“ befindet. Der Milchhändler, bei dem Nachanmeldungen erfolgen, hat unter Übersendung der Anmeldeabschnitte bei der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin unverzüglich zu beantragen, daß ihm die entsprechende Milchmenge zugewiesen wird.

§ 9.

Ummeldungen von einem Milchhändler zum anderen sind nur im Falle eines Wohnungswechsels zulässig. Die für die Anmeldung vorgesehenen Formulare sind von dem Verbraucher, dem Milchhändler, bei dem die Milch bisher bezogen ist, und dem Milchhändler, bei dem sie in Zukunft bezogen werden soll, auszufüllen. Die Milchhändler haben die Formulare von den Protokommissionen oder den sonstwie von den Gemeinden bestimmten Stellen in genügender Anzahl abzuverlangen. Der Milchhändler, bei dem die Milch bisher bezogen ist, hat den Angemeldeten in der Kundenliste zu streichen. Der Milchhändler, bei dem die Milch in Zukunft bezogen werden soll, hat das ausgefüllte Formular unverzüglich der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin, Berlin C. 2, Poststraße 13, zu übersenden.

§ 10.

Berzieht der Inhaber der Vollmilchkarte nach außerhalb oder verläßt er aus sonstigen Gründen seine Berechtigung zum Bezug von Vollmilch, so ist seine Milchkarte der Protokommission oder der sonstwie von der Gemeinde bestimmten Stelle zurückzugeben; gleichzeitig ist der Name und die Geschäftsstelle des Ablieferers, bei dem der Karteninhaber eingetragen ist, anzugeben.

§ 11.

Werden neue Vollmilchkarten ausgegeben, so hat der Milchhändler zu prüfen, ob der Karteninhaber die Nummer der Kundenliste sowie den Namen oder die Firma des Milchhändlers richtig auf die neue Karte übertragen hat (§ 6 letzter Satz). Ist dies der Fall, so hat der Milchhändler den an der Karte befindlichen Anmeldeabschnitt abzutrennen und an sich zu nehmen. Er hat die Anmeldeabschnitte am Montag der nächsten Woche der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin, Berlin C. 2, Poststraße 13, einzureichen, und zwar in einem Umschlag, der die Bezeichnung „Anmeldeabschnitte“ enthält, aber getrennt nach der sich auf dem Aufdruck ergebenden Milchmenge.

§ 12.

Wer Milch erzeugt, einführt, verarbeitet oder vertriebt, hat den Anweisungen der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin Folge zu leisten, insbesondere die von dieser Stelle geforderten Anzeigen vorchriftsmäßig zu erstatten.

§ 13.

Die Milchversorgungsstelle Groß-Berlin ist befugt, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zuzulassen.

§ 14.

Wer gegen diese Verordnung verstößt, wird gemäß § 55 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (ROBl. S. 755) und § 14 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 2. Oktober 1916 (ROBl. S. 1100) mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15.

§ 1 dieser Verordnung tritt mit dem 31. Oktober 1916 vormittags 9 Uhr, im übrigen tritt die Verordnung am 1. November 1916 in Kraft.

Die Verordnungen der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin vom 7., 14., 15. und 31. August 1916 treten außer Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1916.

Milchversorgungsstelle Groß-Berlin.
Wormuth.

S.-Nr. 338. Dr. 8.